

Wir möchten letzten Endes für alle Hilfesuchenden die bestmögliche Versorgung sichern. Eine Benachteiligung der Klienten aufgrund von finanziellen Interessen der Beratungsstellen, die dort entstehen können, ist bedenklich.

Drittens. In der jetzt vorliegenden Form entspricht das Ausführungsgesetz den unteren Standards des Bundesgesetzes, nach dem mindestens eine Beratungskraft für 40.000 Einwohner zur Verfügung stehen muss. Frau Kopp-Herr hatte das eingangs auch erwähnt. Bei Bedarf sollten mehr Fachkräfte eingesetzt werden. Wir würden begrüßen, wenn die Beratungs- und Präventionsangebote an dieser Stelle ausgebaut würden.

Wir haben am 25. September 2014 hier gemeinsam die Experten angehört. Es gab keinen Sachverständigen, der dem Gesetzentwurf komplett zustimmen konnte. Alle Experten haben Kritik an verschiedenen Punkten geäußert, unter anderem an den drei von mir eben erwähnten.

Wir begrüßen jedoch den Entschließungsantrag. Ihm werden wir zustimmen, weil wir es für sinnvoll halten, die Situation weiter zu überprüfen. Dann können wir uns zu gegebener Zeit wieder darüber unterhalten und schauen, ob das Gesetz in der Form, in der wir es heute mit der Mehrheit des Hauses verabschieden werden, auch tatsächlich sinnvoll ist. – Vielen Dank und einen schönen Abend.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Kollege Düngel. – Für die Landesregierung erteile ich Frau Ministerin Schäfer das Wort.

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es freut mich sehr, dass sich in den Ausschussdebatten und Abstimmungen zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz jetzt ein so großes fraktionsübergreifendes Bündnis gefunden hat.

Den Dank an das Ministerium, den Frau Kopp-Herr hier geäußert hat, gebe ich gerne an Herrn Bösche und Frau Dr. Kaufmann weiter, die mich heute hier begleiten.

(Beifall von Sigrid Beer [GRÜNE])

In der Tat schaffen wir mit diesem Gesetzentwurf Rahmenbedingungen für eine moderne Schwangerschaftskonfliktberatung, die den Bedürfnissen der Ratsuchenden Rechnung trägt und ein hochwertiges Beratungs- und Präventionsangebot bietet.

Die Details haben Frau Kopp-Herr, Frau Scharrenbach und Frau Paul in der Tat alle aufgelistet. Das möchte ich nicht wiederholen.

Lassen Sie mich nur noch Folgendes anfügen: Zu der Rechtsverordnung, die die Details zur Ausführung des Gesetzes regelt, soll das Einvernehmen mit dem Landtag in der Plenarsitzung am 17./18. Dezember 2014 hergestellt werden. Dann können Gesetz und Verordnung rechtzeitig zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Allen, die daran mitgewirkt haben, mein herzliches Dankeschön!

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Deshalb schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Erstens lasse ich über den Gesetzentwurf Drucksache 16/6095 abstimmen. Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend empfiehlt in Drucksache 16/7187, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/7187. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen die Beschlussempfehlung? – Kein Abgeordneter stimmt dagegen. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die FDP-Fraktion und die Piratenfraktion. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/7187 angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6095 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Zweitens lasse ich über den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/7342 abstimmen. Wer möchte diesem Entschließungsantrag zustimmen? – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und die Piratenfraktion. Wer stimmt gegen den Entschließungsantrag? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – Die FDP-Fraktion enthält sich der Stimme. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 16/7342** mit der festgestellten großen Mehrheit **angenommen**. – Herzlichen Dank.

Ich rufe auf: Tagesordnungspunkt

3 Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6752

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Drucksache 16/7221

zweite Lesung

Meine Damen und Herren, alle Fraktionen haben sich inzwischen darauf verständigt, ihre **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 1)

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt in Drucksache 16/7221, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6752 unverändert anzunehmen. Wir stimmen daher nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand der Stimme? – Letzteres ist beides jeweils nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6752** vom Landtag Nordrhein-Westfalen **in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet** und damit **unverändert angenommen** worden ist. – Vielen Dank.

Ich rufe auf: Tagesordnungspunkt

4 Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7090

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 16/7413

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle Fraktionen des Parlaments darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen wiederum direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung empfiehlt in Drucksache 16/7413, den Gesetzentwurf Drucksache 16/7090 unverändert anzunehmen. Daher stimmen wir nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/7090 selbst ab. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und die Piratenfraktion. Stimmt jemand gegen den Gesetzentwurf? – Das ist erkennbar nicht der Fall. Wer enthält sich der Stimme? – Das ist die FDP-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/7090** mit der festgestellten großen Mehrheit **unverändert angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**. – Vielen Dank.

Ich rufe auf: Tagesordnungspunkt

5 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7472

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/7225

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die SPD-Fraktion als erster Rednerin Frau Kollegin Watermann-Krass das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Annette Watermann-Krass (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der Zeit halte ich mich kurz, möchte aber trotzdem gerne einige Punkte, weil ich die erste Rednerin bin, aufzeigen. Das Änderungsgesetz bringt einige Neuerungen.

Punkt 1: Unsere beamteten Tierärzte in den Kreisen und kreisfreien Städten werden bei ihrer Fülle von Tätigkeiten entlastet. Wir wollen an die 100 Veterinärassistentenstellen schaffen. Genau das hat uns auch der Landkreistag ausdrücklich mitgegeben.

Punkt 2: Wir ändern das Gesetz in punkto Kostenübernahme. Bisher sind die gesamten Logistikkosten zum Abtransport der toten Tiere komplett von den Kreisen übernommen worden. Die Beseitigungskosten wurden zu 75 % übernommen und lediglich zu 25 % von den Tierbesitzern. Dazu noch eine ganz interessante Zahl, um welche Kosten es geht: Der Kreis Borken ist mit 1,4 Millionen € zur Beseitigung der toten Tiere dabei, der Kreis Warendorf mit 860.000 €. Deswegen sagen wir: Im Rahmen der Neuregelung werden die Kosten künftig zusammengezogen, und von diesen Gesamtkosten übernehmen die Landwirte weiterhin 25 %.

Punkt 3: Es gibt eine Obergrenze. Die Obergrenze liegt bei der kommunalen Beteiligung zur Falltierbeseitigung bei jährlich 630 € pro Betrieb.

Punkt 4: Wir nehmen die Beseitigung von toten Pferden heraus, weil sie überwiegend nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Punkt 5: Tiere, die durch Schadensereignisse in landwirtschaftlichen Betrieben zu Tode kommen, zum Beispiel durch Brand oder auch durch Lüftungsausfälle, werden ebenfalls herausgenommen. Dieses Risiko soll durch entsprechende Versiche-

Anlage 1

Zu TOP 3 – „Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden –

Sarah Philipp (SPD):

Wir beraten zu dieser fortgeschrittenen Stunde über ein Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes.

Das Baukammergesetz regelt im Wesentlichen, wer sich „Architekt“ bzw. „Architektin“ und wer sich „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ nennen darf. Mit dieser Bestimmung der Berufsbezeichnung sind verschiedene Faktoren verbunden, wie etwa die Berufsgerichtsbarkeit, die Aufsicht und die Zusammenarbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau oder auch entsprechende Ordnungswidrigkeiten und Übergangs- und Schlussvorschriften.

Warum diskutieren wir dieses Gesetz?

Der uns heute vorliegende Gesetzentwurf regelt zum einen durch seine Änderungen die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/25 in Bezug auf das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Zum anderen geht es um eine Anpassung in Bezug auf eine bundesgesetzliche Regelung. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz des Bundes wurde im vergangenen Jahr dahin gehend geändert, dass auch Partnerschaften ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können, wenn dies landesgesetzlich so geregelt ist.

Diese beiden Änderungserfordernisse, die sich aus einer Richtlinie des EU-Rates und einem Bundesgesetz ergeben, enthält das heute von der Landesregierung vorgelegte Gesetz.

Mit dieser Änderung gewährleisten wir weiterhin eine hohe Qualität der Ausbildung zu diesen Berufen. Wir schaffen Gleichberechtigung innerhalb der EU. Es gelten für die Menschen, die in NRW unsere Häuser bauen und unsere Städte planen, damit die gleichen Spielregeln – egal, ob sie in Dortmund, in Dublin oder in Dubrovnik studiert haben.

Das bedeutet Schutz dieser wichtigen Berufsgruppen, Qualitätssicherung und Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Zudem stärken wir die Kammern – die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau: Die sind weiterhin die maßgeblichen Organisationsformen und Interessensvertreter dieser Berufsgruppen. Sie setzen sich für ihre Mitglieder ein und fungieren als Ansprechpartner und Interessensvertreter in der Öffentlichkeit.

Daher stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf unserer Landesregierung zu.

Vielen Dank.

Wilhelm Hausmann (CDU):

Beim vorliegenden Gesetzentwurf geht es um zwei Änderungen des Baukammergesetzes:

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes soll die Richtlinie 2013/25/EU des Europäischen Parlamentes und die des Rates vom 13. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie ist zum Beitritt Kroatiens in die EU ergänzt worden, sodass jetzt auch die kroatischen Architekturdiplome voll anerkannt werden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung registrieren zu lassen.

Der Bund hatte im Jahr 2013 das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz so geändert, dass auch Partnerschaften ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können, wenn im jeweiligen Landesgesetz die Möglichkeit dazu vorgeschrieben wird. Das Baukammergesetz NRW wird nun demzufolge angepasst.

Diese Änderung kommt Architekten und Bauingenieuren in Nordrhein-Westfalen sehr entgegen und ist daher zu begrüßen.

Wir halten den Gesetzentwurf für sinnvoll und notwendig.

Deshalb stimmen wir auch zu.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE):

Zur Verabschiedung steht das Baukammergesetz an, und ich gehe davon aus, dass wir hier eine große Einigkeit haben, denn es geht nicht um inhaltliche Neuausrichtungen, sondern um eine technische Anpassung des Gesetzes an die EU-Erweiterung bzw. Entwicklungen bei Selbstständigen.

Das Baukammergesetz regelt u. a., unter welchen Voraussetzungen die Berufsbezeichnungen „Architekt/in“ und „Stadtplaner/in“ geführt werden dürfen. Diese Berufe gehören zu den reglementierten Berufsbildern.

Aufgrund europarechtlichen Anpassungsbedarfs im Rahmen des EU-Beitritts der Republik Kroatien ist die entsprechende Richtlinie nun in nationales Recht umzusetzen.

Des Weiteren wird – wie von der Architektenkammer berechtigterweise gefordert – das Baukammergesetz für Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern NRW dahin gehend geändert, dass nunmehr auch Partnerschaftsge-

sellschaften möglich sind. Durch die Ermöglichung der Schaffung dieser juristischen Gesellschaftsform wird eine landerechtlich notwendige Anpassung und Klarstellung vollzogen, die nach der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes des Bundes im Jahr 2013 nötig geworden war.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu dieser rechtlich notwendigen und streitfreien Anpassung des Baukammerngesetzes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Holger Ellerbrock (FDP):

Als Landesparlament haben wir die Aufgabe, über Initiativen der Landesregierung und von Fraktionen zu beraten. In der Regel handelt es sich dabei um Anträge und Gesetzentwürfe, die man aufgrund unterschiedlicher politischer Auffassungen unterschiedlich beurteilen kann und muss, über die man bei der Suche nach der besten Lösung streiten kann und muss.

Manchmal kommt es aber auch vor, dass uns die Landesregierung einen technisch bzw. sachlich notwendigen Gesetzentwurf vorlegt, den wir fraktionsübergreifend ganz nüchtern beschließen können. Richtig ist, was richtig ist, unabhängig von der Farbe! Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes ist ein solcher Fall.

Schon zur Einbringung war klar, dass es hier wenig bis keinen Dissens geben wird. Aus diesem Grund haben wir den Regierungsentwurf auch ohne weitere Debatte in den Ausschuss überwiesen. Dass die heutige zweite Lesung des Gesetzes um 21:00 Uhr erfolgt, zeigt ebenfalls, wie unstrittig das Thema ist.

Ich könnte meine Rede also bereits an dieser Stelle beenden und unsere Zustimmung geben. Gleichwohl möchte ich in gebotener Kürze aber doch zwei Gründe anführen, warum wir als Liberale mit der Arbeit dieser Landesregierung ausnahmsweise gut leben können:

Zunächst einmal ist die vorliegende Novelle des Baukammerngesetzes notwendig, um europarechtlichen Vorgaben nachzukommen. Konkret geht es um die Anerkennung von Studienabschlüssen unseres neuen EU-Mitglieds Kroatien. Denn im Zuge des kroatischen EU-Beitritts wurden Hochschulabschlüsse kroatischer Provenienz im Bereich der Architekten- und Ingeniurausbildung in den Anhang der Berufsankennungs-Richtlinie 2005/36/EU aufgenommen. Zudem wurde die EU-Richtlinie selbst überarbeitet.

Beiden Aspekten muss das Baukammerngesetz Rechnung tragen, da es einen festen Verweis auf die Berufsankennungs-Richtlinie der EU hat.

Zweitens hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr das Partnerschaftsgesellschaftsrecht novelliert. Eine der wesentlichen Änderungen in diesem Zusammenhang war, dass es zukünftig auch den freien Berufen möglich sein soll, eine Gesellschaftsform mit Berufshaftungsbegrenzung wählen zu können, die nicht ausdrücklich einer vertraglichen Sondervereinbarung bedarf. Die Nachfrage nach einer solchen möglichen Partnerschaft ist bei freischaffenden Architekten- und Ingenieuren durchaus hoch und wird bereits seit Bekanntwerden der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsrechts auf Bundesebene nachgefragt.

Mit Hilfe der ausstehenden Regelung soll es einerseits möglich werden, freischaffende Planer durch eine Haftungsbegrenzung vor überzogenen Versicherungsprämien zu schützen. Gleichzeitig muss aber ein guter Versicherungsschutz im Sinne des Verbraucherschutzes gewährleistet bleiben.

Die gesetzliche Normierung im Baukammerngesetz ist wichtig, weil sie insbesondere seitens des Registergerichts aus Gründen der Eintragungsfähigkeit und Rechtssicherheit für notwendig gehalten wird. Der Gesetzentwurf der Landesregierung nimmt dies auf und fügt einen entsprechenden Regelungsinhalt gleichlautend in die §§ 10 und 35 ein.

Fazit: Alles in allem bleibt es also bei einer nicht nur unproblematischen Änderung des Baukammerngesetzes, sondern obendrein bei einer, die die Betätigungsfreiheit der freien Berufe durchaus stärkt. Vor diesem Hintergrund können wir dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Oliver Bayer (PIRATEN):

Uns liegt hier eine sich selbst erklärende Anpassung eines gegebenen Gesetzes vor. Das Baukammerngesetz, das sowieso als bewährt gelten kann, soll aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union durch den Beitritt der Republik Kroatien und der darauf zielenden Richtlinie 2013/25/EU in diesem Punkt neu formuliert werden. Bisher erfolgt der Bezug auf die durch die genannte Richtlinie abgelöste Richtlinie 2005/36/EG.

Um diesen durch die neue europäische geographische und juristische Rahmenbedingung entstehenden Bezugsfehler zu korrigieren, ist die entsprechende Anpassung des Baukammerngesetzes erforderlich.

Inhaltlich bzw. politisch ändert sich nichts. Nach wie vor regelt das Baukammerngesetz z. B. die Voraussetzungen, unter denen die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“, „Stadtplanerin“ geführt werden dürfen, die somit zu den reglementierten Berufen im Sinne der Richtlinie zählen.

Wir haben in der letzten Sitzung des Ausschusses 02 „Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ am 30. Oktober 2014 bereits über den vorliegenden Gesetzentwurf beraten und ihm als Ausschuss über alle Fraktionen hinweg, d. h. einstimmig, zugestimmt. Bericht und Beschlussempfehlung liegen dem Parlament mit der Drucksache 16/7221 vor.

Dieser Position ist auch heute nichts hinzufügen, weil sich seither keine neuen Aspekte ergeben haben.

Ich freue mich, dass wir hier so geräuschlos und zügig zu einer gemeinsamen Position gekommen sind, die ja im Grundsatz keine politische, sondern eine verfahrenstechnische ist.

Diese kleine Kritik sei mir am Ende meines Kurzbeitrags denn doch gewährt: Für solche formalen Prozesse müssen wir keine wertvolle Beratungszeit hier im Plenum reservieren. Die sollten wir für die strittigen Punkte nutzen, von denen es ja bekanntermaßen ziemlich viele gibt.

Zu den strittigen Punkten möchte ich übrigens nicht den Umstand zählen, dass wir es bei den hier verhandelten Berufen überhaupt mit reglementierten Berufen zu tun haben. Wir Piraten sind uns des besonderen Wertes des Umstandes bewusst, dass zum Führen der genannten Berufsbezeichnungen formalisierte und nachzuweisende Grundlagen zu erfüllen sind. Wohin wir kommen, wenn Berufsbezeichnungen nicht reglementiert sind, erleben wir ja z. B. bei den Maklern ... aber das ist ein anderes Thema, das wir zu gegebener Zeit beraten sollten.

Vielen Dank.

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Baukammergesetzes behandelt zwei Themen:

Zum einen muss eine Änderung der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie ist 2013 wegen des Beitritts der Republik Kroatien ergänzt worden, sodass jetzt auch die kroatischen Architekturdiplome anerkannt werden müssen.

Der § 4 Baukammergesetz wird daher entsprechend angepasst.

Die zweite Änderung erfolgt auf dringenden Wunsch der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau:

Die Kammermitglieder haben im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Bauvorhaben viele anspruchsvolle Aufgaben zu erfüllen. Sie leisten vor allem als Bauvorlageberechtigte und staatlich anerkannte Sachverständige unver-

zichtbare Beiträge für die öffentliche Sicherheit beim Bauen.

Das Baugeschehen wird immer komplexer, technisch komplizierter und – auch wegen der zahlreichen gesetzlichen Anforderungen – teils unübersichtlich. Die Konkurrenz nimmt zu, gleichzeitig wächst der wirtschaftliche Druck; Kosten und Termine sind einzuhalten.

Die Vorstellung, dass in der heutigen Zeit weiterhin der einzelne Büroinhaber die Aufträge verantwortlich erfüllt und unbegrenzt für etwaige Fehler einsteht, ist schon vor Jahren als unrealistisch erkannt worden.

Seit 2003 ermöglichen daher die §§ 10 und 35 des Baukammergesetzes Architekten – bzw. Ingenieurpartnerschaften. Die Partnerschaft ist nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz des Bundes eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.

Allerdings haften die Partner einer Partnerschaft für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft immer noch den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Um den Angehörigen der freien Berufe ihre wirtschaftliche Betätigung zu erleichtern, wurde das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zum 19. Juli 2013 dahin gehend geändert, dass eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gegründet werden kann, wenn die berufsrechtlichen Regelungen der einzelnen freien Berufe im jeweiligen Landesrecht dies vorsehen. Diese Regelungen sollen nun für die Architekten und Ingenieure in NRW geschaffen werden.

Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist eine Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des einzelnen Partners ist ausgeschlossen. Die beschränkte Berufshaftung setzt aber eine besondere Haftpflichtversicherung voraus; die §§ 10 und 35 des Baukammergesetzes werden dafür um eine entsprechende Versicherungspflicht ergänzt.

Ich bin mir mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau einig, dass es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Berufsausübung der Kammermitglieder handelt.

